

Nachteilsausgleich bei ADHS

Beitrag von „Flupp“ vom 17. Dezember 2021 06:49

Zitat von Zauberwald

Nachteilsausgleich darf man nur gewähren, wenn der Schule eine schriftliche Diagnose vorliegt.

Das gilt in BW, wenn Du Dich auf das Bundesland beziebst, das in Deinem Profil angegeben ist, explizit nicht.

Zitat von VWV Kinder mit besonderem Förderbedarf

Mit bindender Wirkung für die Fachlehrer obliegt die Entscheidung der Klassen- oder Jahrgangsstufenkonferenz, soweit deren Mitglieder den Schüler unterrichten, unter Vorsitz des Schulleiters, ggf. unter Hinzuziehung eines Beratungs- oder Sonderschullehrers, schulischer Ansprechpartner, LRS-Fachberater oder in Ausnahmefällen der örtlich zuständigen schulpsychologischen Beratungsstelle; die Klassen- oder Jahrgangsstufenkonferenz **kann außerschulische Stellungnahmen oder Gutachten in ihre Entscheidungsfindung einbeziehen.**

Kann nicht muss und nichtmal soll.

Da der konkrete Fall aber in NRW spielt, ist das hier nebensächlich.

Ob Nachteilsausgleiche bei ADHS die Leistungsanforderungen absenken oder nur den Weg zur Erbringung ebendieser ebnen - das ist wohl sehr individuell.

Wir haben als Nachteilsausgleich mal einen ADHSler einfach zu einer anderen Uhrzeit seine Leistungsfeststellungen erbringen lassen, die ihm im Tagesablauf besser ins "Krankheitsbild" (ist das Wort hier richtig?) passt. Das hilft der Person, senkt aber nicht die Leistungsanforderung.